VERTRAG
ZUR CAC-TEILNAHME

Am Deutschen Reanimationsregister

German Resuscitation Registry (GRR)®

VERSION 6-2024

zwischen der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie
und Intensivmedizin (DGAI)
vertreten durch die Hauptgeschäftsführung

und dem

MUSTERVERTRAG

CARDIAC ARREST CENTER - DATENERFASSUNG

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) betreibt das Deutsche Reanimationsregister zum außerklinischen und innerklinischen plötzlichen Herztod mit dem Ziel, durch Beobachtung und Auswertung von Behandlungsstrategien sowohl einen Qualitätsvergleich im Sinne eines Benchmarking zu erhalten, wie auch die Qualität der Notfallversorgung weiter zu steigern. Die jeweils gültige Geschäftsordnung ist Bestandteil des Vertrages.

Gesammelt werden die Daten nach plötzlichem Herztod außerhalb der Klinik und nach außerklinischem Kreislaufstillstand anderer Ursache durch die teilnehmenden Institutionen (Standorte). Weiterhin erfasst das Deutsche Reanimationsregister innerklinische Kreislaufstillstände und Daten der innerklinischen Notfallversorgung zur Vermeidung von Kreislaufstillständen, die eine separate Auswertung ermöglichen. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob die eingeleiteten Maßnahmen von aus- und weitergebildetem Personal oder von Laien durchgeführt wurden und ohne Rücksicht auf den Erfolg der Maßnahmen.

§ 1
Grundlagen

(1) Grundlage dieses Vertrages ist der Reanimationsdatensatz, der zum Zwecke der Qualitätssicherung von der DGAI entwickelt worden ist. Die vorliegende Version 2.0 wird bei Bedarf von der DGAI weiterentwickelt, die jeweils aktuellste Version mit den technischen Spezifikationen ist Grundlage dieses Rahmenvertrages. Bearbeitung und/oder technische Änderungen dieses Datensatzes sind der teilnehmenden Institution nicht gestattet.

(2) Bei Verwendung des Datensatzes ist die DGAI - Deutsches Reanimationsregister als Urheber auszuweisen.

(3) Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich Titel und Inhalt des Projekts sowie der übermittelten Daten liegen bei der DGAI.

§ 2
Vertragsgegenstand

(1) Die teilnehmende Institution beauftragt die DGAI mit der Datenhaltung und Auswertung der übermittelten Reanimations-Qualitätssicherungsdaten auf der Basis der DGAI Reanimationsdatensätze „Weiterversorgung/Cardiac Arrest Center (Typ CAC)“. Die Anmeldung der teilnehmenden Institution (Anlage) wird zum Gegenstand dieses Vertrages erklärt.

(2) Die teilnehmende Institution erwirbt mit diesem Vertrag nach Einsendung der Daten das Recht, am entsprechenden Qualitätssicherungsprojekt der DGAI teilzunehmen. Sie sendet ihre Datensätze im geforderten Format an das Deutsche Reanimationsregister, diese werden Bestandteil des Datenpools des Deutschen Reanimationsregisters.

(3) Unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. (3) und § 2 Abs. (2) steht es der teilnehmenden Institution frei, ihre Standortdaten für eigene Auswertungen zu nutzen.

MUSTERVERTRAG

(4) Die jeweils gültige Publikationsrichtlinie (siehe Anlage) ist Bestandteil des Vertrages.

(5) Bei Zweifeln an der validen Erhebung und Dokumentation wird das Organisationskomitee gemeinsam mit der teilnehmenden Institution die Daten auf Plausibilität überprüfen.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet über die Datenweitergabe zu externen Auswertungen und Publikationen.

(7) Die teilnehmende Institution kann durch das Organisationskomitee des Deutschen Reanimationsregisters ausgeschlossen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße und plausible Datenerfassung nicht gewährleistet und/oder datenschutzrechtliche Bestimmungen bzw. die der DGAI zustehenden Verwertungs- und Nutzungsrechte verletzt.

(8) Bei überschneidenden Zuständigkeiten in einem Rettungsdienstbereich oder einer Klinik wird der Zugriff auf die erfassten Daten im Rahmen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen den beteiligten Partnerinnen und Partnern geregelt.

§ 3
Leistungen der teilnehmenden Institution

(1) Die teilnehmende Institution übermittelt ihre Daten in faktisch anonymisierter Form auf der Grundlage der von der DGAI zur Verfügung gestellten Formulare über das Internet in die webbasierte Datenbank der DGAI.

(2) Ebenso können Daten aus bestehenden Erfassungssystemen unter Einhaltung der unter § 2 (1) genannten Datensätze exportiert werden. Voraussetzung hierfür ist eine Zustimmung der DGAI und Genehmigung des jeweiligen Exportverfahrens und der jeweiligen Schnittstelle durch das Organisationskomitee.

(3) Die teilnehmende Institution benennt eine/n verantwortliche/n AnsprechpartnerIn. Die teilnehmende Institution ist für eine den aktuellen Datenschutzbestimmungen genügende Datenerfassung und Datenweitergabe in verschlüsselter, anonymisierter Form unter Verwendung des standardisierten, webbasierten Erfassungstools an das Deutsche Reanimationsregister verantwortlich. Sie stellt die vollständige und korrekte Datenübermittlung sicher.

§ 4
Leistungen der DGAI

A. Datensammlung

(1) Die DGAI übernimmt die Sammlung und Auswertung der ihr übermittelten anonymisierten Daten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Version der in § 2 (1) definierten Datensätze.

(2) In den allgemeinen Leistungen ist der routinemäßige Import über die von der DGAI festgelegten Schnittstellen enthalten.

MUSTERVERTRAG

B. Routineauswertung

(1) Das Deutsche Reanimationsregister stellt der teilnehmenden Institution einmal jährlich in Abstimmung mit dem Organisationskomitee eine Auswertung ihrer Daten im Vergleich zu den anonymisierten Daten der anderen Standorte zur Verfügung (Routineauswertung). Ein direkter Vergleich der eigenen Daten mit dem Gesamtpool ist bei Teilnahme an der WEB-Erfassung online jederzeit möglich.

(2) Die Inhalte dieser Routineauswertung sind definiert und werden von der DGAI laufend aktualisiert. Die Ergebnisse der Routineauswertung des Gesamtdatenpools können zum Zweck des Qualitätsbenchmarkings durch das Deutsche Reanimationsregister publiziert werden. Die Anonymität der teilnehmenden Institution wird gewahrt.

(3) Die DGAI hat das Recht, das Layout der Auswertungen zu verändern, sofern damit keine Änderung wesentlicher Inhalte verbunden ist. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl die Auswertungen als auch der Datensatz kontinuierlich weiterentwickelt werden.

§ 5

Gebühren

Die teilnehmende Institution hat für die Leistungen der DGAI im Sinne des § 4 Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung (Anlage) zu zahlen.

§ 6
Sonderauswertungen

(1) Die teilnehmende Institution hat das Recht, mit ihren Daten - ohne Verwendung der Daten anderer Standorte oder des Datenpools - Sonderauswertungen zu erstellen und diese zu publizieren. Hierbei ist bei Verwendung der in § 2 (1) definierten Datensätze das Deutsche Reanimationsregister als Urheber auszuweisen.

(2) Darüber hinausgehende Sonderauswertungen bedürfen eines gesonderten Antrages an das Organisationskomitee. Die Kosten für die Zusatzauswertung werden dem beauftragenden Standort in Rechnung gestellt.

(3) Die Kosten für die Sonderauswertung werden in der jeweils aktuellen Gebührenordnung (siehe Anlage) geregelt. Vor Erstellung einer Sonderauswertung erhält die teilnehmende Institution eine Kosten- und Leistungsaufstellung, die von ihr freigegeben wird. Die Sonderauswertung erfolgt erst nach Freigabe des Kostenvoranschlages.

§ 7
Datenschutz und Zugriff Dritter

(1) Die Daten bleiben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Verschluss bei dem Deutschen Reanimationsregister. Dritte haben keinen Zugriff auf die Daten.

MUSTERVERTRAG

§ 8
Haftung

(1) Die teilnehmende Institution hat das Recht, von der DGAI eine Korrektur fehlerhafter Auswertungen zu verlangen. Im Übrigen wird jegliche Haftung und Gewährleistung durch die DGAI ausgeschlossen.

§ 9
Kündigung

(1) Die DGAI wie die teilnehmende Institution können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die während der Teilnahme am Deutschen Reanimationsregister erfassten Datensätze verbleiben auch nach Kündigung im Bestand der Gesamtdatenbank.

§ 10
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 11
Allgemeine Bestimmungen

(1) In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Texttform unter Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(2) Zugehörige Nachträge werden mit Unterzeichnung Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt beachtet hätten.

(5) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.01.-31.12.

(6) Sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt beachtet hätten.

MUSTERVERTRAG

Anlage:
Geschäftsordnung Reanimationsregister, Gebührenordnung, Publikationsrichtlinie, Anmeldung

Nürnberg, den

MUSTERVERTRAG

Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) Hauptgeschäftsführung	Teilnehmende Institution vertreten durch Name, Funktion